

FACHBUCHREIHE

für wirtschaftliche Bildung

Wirtschaft im Blick

**Wirtschaftskunde
für *nicht*
kaufmännische Berufsschulen**

7. Auflage

Wolfgang Hafer

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr: 72817



Autor:

Wolfgang Hafer, OStR. a. D.

Frankfurt a.M.

Fachwissenschaftliche Beratung:

Gerhard Volk, OStR. a. D., Dipl.-Hdl.

Bad Homburg

Bildbearbeitung:

Zeichenbüro des Verlags Europa-Lehrmittel GmbH & Co. KG

Ostfildern

Cartoons:

Pauline Kortmann

Berlin

7. Auflage 2021

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-8085-4661-1

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2021 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung, Layout und Satz: Reemers Publishing Services GmbH, 47799 Krefeld –
www.reemers.de

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © peshkova – Fotolia.com

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

„**Wirtschaft im Blick**“ vermittelt umfassendes Grundlagenwissen zu zentralen Themen der Wirtschaft. Es richtet sich an:

- **Lehrkräfte und Auszubildende in nicht kaufmännischen Berufen zum Einsatz in der Wirtschaftskunde bzw. Wirtschafts- und Betriebslehre.**
- **Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Studierende und Praktiker** nicht kaufmännischer Fachrichtungen, die im Selbststudium ihr Grundverständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vertiefen möchten,
- **Dozenten und Teilnehmer von Fortbildungen**, in denen wirtschaftliches Grundlagenwissen ergänzt und gefestigt werden soll.

Das ist die Konzeption dieses Lehrwerkes:

- Jedes Kapitel wird durch eine **Übersicht** eingeleitet, die in knapper Form über die wesentlichen Inhalte informiert.
- Jeder Lernbereich beginnt mit einer konkreten **Lernsituation mit Aufgabenstellungen**. Diese als offene Dialoge gestalteten Texte fordern die Lernenden zur eigenen Stellungnahme und Überprüfung der Faktenlage heraus und motivieren sie damit für den folgenden Lernstoff.
- Am Ende jeden Kapitels befindet sich ein **Aufgabenteil** zur Kenntnissicherung. Um die Richtigkeit der Bearbeitung überprüfen zu können, enthält der Anhang ausführliche Musterlösungen.
- Das Lehrbuch erfasst alle für die Kammerprüfung erforderlichen Lerninhalte. Die Lernbereiche folgen den Vorgaben der KMK-Konferenz.
- Ergänzt werden diese Lernbereiche durch das zukunftsweisende Kapitel „**Nachhaltiges Wirtschaften**“.
- Großes Augenmerk wird auf die Verständlichkeit und Anschaulichkeit der Darstellung gelegt. Zahlreiche Abbildungen und Übersichten ermöglichen das visuelle Einprägen von Strukturen. Vermerke auf der Randleiste erleichtern das Auffinden wichtiger Stichworte und Erläuterungen.
- Querverweise verknüpfen Lerninhalte der verschiedenen Kapitel und tragen dadurch dazu bei, die Vernetztheit wirtschaftskundlicher Sachverhalte zu erfassen.
- Das Lehrbuch ist eng mit dem zugehörigen **Arbeitsbuch** verzahnt. Dort befinden sich umfangreiche und vielfältige Übungen und Arbeitsvorschläge sowie die für die Bearbeitung erforderlichen Gesetzestexte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Einsatz dieses Lehrwerkes, das für die neue Auflage umfassend überarbeitet und aktualisiert wurde. Ihr Feedback ist uns wichtig. Wenn Sie mit-helfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de. Ihre Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne auf.

Hinweise für die Benutzer

Vor Ihnen liegt das Unterrichtswerk „**Wirtschaft im Blick**“, das hiermit in der siebten Auflage erscheint. In neun Lerneinheiten soll Ihnen das Buch die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die Sie für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben benötigen.

Um Ihnen die Arbeit mit dem Buch zu erleichtern, wurde versucht, den Lernstoff so verständlich wie möglich zu formulieren.

Jeder Themenbereich wird eingeleitet durch eine „**Lernsituation**“ in Form eines offenen Dialogs. Auf diese Weise begleiten Sie zwei junge Leute auf ihrem Weg durch ihre Berufsausbildung sowie bei ihrem Einstieg in das Berufsleben und die Welt der Wirtschaft.

Großer Wert wurde darauf gelegt, dass Sie mit diesem Buch auch selbstständig arbeiten können. Daher beginnt jede Lerneinheit mit einer **stichwortartigen Übersicht** über alle wichtigen Inhalte, damit Sie sich gezielt und systematisch auf Lernkontrollen und Prüfungen vorbereiten können. Weiterhin finden Sie am Ende jedes Kapitels eine Reihe von **Kenntnisfragen und Übungsaufgaben**, mit denen Sie überprüfen können, ob Sie den Lernstoff beherrschen. Die richtigen Antworten finden Sie im Anhang.

Damit Sie sich im Text schnell orientieren können, sind auf jeder Seite die wichtigen Begriffe am Rand vermerkt. Ebenso befinden sich am Rand in anderer Farbe **Querverweise**, die Ihnen zeigen, wo Sie im Buch weitere Auskünfte zu einem bestimmten Sachverhalt finden können. Zudem wurde das Buch mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis ausgestattet.

Die **zahlreichen Abbildungen** sollen den Text nicht nur anschaulicher gestalten, sondern sie bieten in vielen Fällen zusätzliche Informationen, die den Text ergänzen.

Zu diesem Lehrbuch gehört ein Arbeitsbuch. Es ist inhaltlich auf das Lehrbuch so abgestimmt, dass Sie jederzeit dort nachschlagen können, wenn im Arbeitsbuch eine Aufgabe gelöst werden soll.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Arbeit mit „Wirtschaft im Blick“.

Der Verfasser

Frühjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Eintritt in das Berufsleben

<i>I Grundlagen der betrieblichen Berufsausbildung</i>	9
<i>II Rechte und Pflichten für Auszubildende und jugendliche Arbeitnehmer</i>	10
1.1 Grundlagen der betrieblichen Berufsausbildung	11
1.1.1 Erste Orientierung im Beruf	11
1.1.2 Ausbildungsvertrag	12
1.1.3 Berufsschule und Betrieb (duales Ausbildungssystem)	14
1.1.4 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	17
1.1.5 Lebenslanges Lernen	18
1.1.6 Wandel der Arbeitswelt	20
1.1.7 Leben, Lernen und Arbeiten in Europa	21
1.2 Rechte und Pflichten Auszubildender und jugendlicher Arbeitnehmer	22
1.2.1 Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung	23
1.2.2 Jugendarbeitsschutzgesetz	24
1.2.3 Bildungsurlaub	26
1.2.4 Mitbestimmung in Schule und Betrieb	27

2 Nachhaltige Existenzsicherung

<i>I. Grundlagen der sozialen Sicherung</i>	31
<i>II. Sozialversicherungen</i>	31
<i>III. Individualversicherungen</i>	32
<i>IV. Individuelle Vermögensbildung</i>	33
<i>V. Familie und Beruf</i>	33
2.1 Grundlagen	34
2.1.1 Staatliche Hilfen	35
2.1.2 Sozialversicherungen	35
2.1.3 Soziales Netz	36
2.1.4 Sozialgesetzbuch	37
2.1.5 Individualversicherungen	37

2.2 Das System der Sozialversicherungen	38
2.2.1 Gesetzliche Krankenversicherung	40
2.2.2 Gesetzliche Unfallversicherung	43
2.2.3 Gesetzliche Rentenversicherung	45
2.2.4 Arbeitslosenversicherung	48
2.2.5 Gesetzliche Pflegeversicherung	52
2.2.6 Sozialgerichtsbarkeit	54
2.3 Individualversicherungen	55
2.3.1 Personenversicherungen	56
2.3.2 Sachversicherungen	57
2.3.3 Vermögensversicherungen	57
2.4 Individuelle Vermögensbildung	58
2.4.1 Arbeitnehmer-Sparzulage	59
2.4.2 Wohnungsbauprämie	60
2.4.3 Staatlich geförderte private Rentenversicherung („Riester-Rente“)	60
2.4.4 Eigenheimrente („Wohn-Riester“)	61
2.4.5 Vermögenswirksame Leistungen durch den Arbeitgeber	61
2.5 Familie und Beruf	62
2.5.1 Grundlagen	63
2.5.2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)	64
2.5.3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	65
2.5.4 Kinderförderungsgesetz (KiföG)	66
2.5.5 Kindergeld	66

3 Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

<i>I. Arbeitsvertrag</i>	69
<i>II. Formen des Entgelts</i>	70
<i>III. Tarifverträge</i>	70
<i>IV. Betriebliche Mitbestimmung (Betriebsrat)</i>	71
<i>V. technischer Arbeitsschutz: Arbeitssicherheitsvorschriften</i>	71
<i>VI. sozialer Arbeitsschutz: Arbeitsschutzgesetze</i>	72
<i>VII. Arbeitsgerichtsbarkeit</i>	73

4 Vertragsrecht

Auf einen Blick

I. Grundlagen des Vertragsrechts

1. Rechtsordnung	Die Rechtsordnung umfasst das öffentliche Recht und das private Recht, zu dem auch das Vertragsrecht gehört.
2. Personen und Rechtsgeschäfte	Rechtssubjekte können natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Unternehmen, Behörden u.Ä.) sein. Alle natürlichen und juristischen Personen sind rechtsfähig, das bedeutet, dass sie Inhaber von unveräußerlichen Rechten sind. Gegenstand von Rechtsgeschäften können Sachen oder Rechte sein. Ein Rechtsgeschäft kann einseitig oder zweiseitig veranlasst sein. Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass die entsprechende Person rechtsgültige Geschäfte abschließen darf. Die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen beginnt nach Vollendung des 7. Lebensjahres. Anschließend besteht bis zur Volljährigkeit nur eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit.

II. Verträge

1. Absprache und Vertrag	Grundlage des Vertragsrechts ist die Vertragsfreiheit. Ein Vertrag beruht auf dem Willen der Vertragsparteien, eine rechtliche Bindung einzugehen. Fehlt dieser Wille, handelt es sich nur um eine Absprache.
2. Gültigkeit von Verträgen	Verträge sind ungültig (nichtig), wenn – sie von nicht Geschäftsfähigen geschlossen wurden, – sie nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, – sie gegen ein Gesetz oder gute Sitten verstoßen, – sie nur zum Schein oder Scherz abgeschlossen wurden. Verträge sind anfechtbar, wenn – ihnen ein Irrtum in der Erklärung, in der Übermittlung oder über den Inhalt zu Grunde liegt, – sie durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zustande kamen. Verträge von Minderjährigen, die ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen wurden, können innerhalb von 2 Wochen durch den gesetzlichen Vertreter für unwirksam erklärt werden (schwebende Unwirksamkeit).

3. Kaufverträge	Beim <i>Kaufvertrag</i> findet eine Eigentumsübertragung gegen Entgelt statt. Die Form von Kaufverträgen ist grundsätzlich freigestellt. Ausnahmen: Ratenverträge müssen schriftlich abgefasst, Immobilienverträge notariell beglaubigt sein. Die mit dem Kaufvertrag verbundenen Rechte und Pflichten werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgehalten.
4. weitere Vertragsarten	Bei einer <i>Schenkung</i> findet eine Eigentumsübertragung ohne Gegenleistung statt. Bei einem <i>Tauschvertrag</i> überlässt man sich gegenseitig das Eigentum an Rechten oder Sachen. In einem <i>Mietvertrag</i> wird Eigentum dem Mieter gegen Entgelt zur Nutzung überlassen. Bei einem <i>Leasingvertrag</i> wird eine Sache für eine bestimmte Zeit gegen Gebühr dem Leasingnehmer überlassen. Nach Ablauf der Zeit kann er die Sache zum Restwert kaufen oder zurückgeben. Bei einem <i>Pachtvertrag</i> wird ebenfalls Eigentum gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, der Pächter hat das Recht auf Nutzung und Verwertung der Erträge. Bei einem <i>Leihvertrag</i> werden Sachen einer anderen Person für eine bestimmte Zeit unentgeltlich überlassen. Bei einem <i>Kreditvertrag</i> wird in der Regel Geld gegen Zins für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Bei einem <i>Dienstvertrag</i> wird Arbeit gegen Entgelt verrichtet. Bei einem <i>Werkvertrag</i> wird ein bestimmtes Arbeitsergebnis gegen Entgelt geliefert.
5. Pflichtverletzungen	Wird ein Rechtsgeschäft nur mangelhaft erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten: – Bei <i>Kaufvertrag</i>: Reparatur bzw. Umtausch (Nacherfüllung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). – Bei <i>Zahlungsverzug</i> (tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen gezahlt wurde): Mahnung(en) mit Verzugszinsen und Fristsetzung. Weitere Schritte: gerichtliches Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung. – Bei <i>Lieferverzug</i>: nach vergeblicher Mahnung Rücktritt vom Vertrag oder Einklagen der Lieferung. Bei fest vereinbartem Liefertermin entfällt die Notwendigkeit einer Mahnung. – Bei <i>Annahmeverzug</i>: Die Ware kann anderweitig verkauft oder die Annahme eingeklagt werden.
6. Verbraucherschutz	Bestimmungen im BGB über die <i>Allgemeinen Geschäftsbedingungen</i> schützen die Verbraucher vor Übervorteilung bei Kaufverträgen. Das <i>Produkthaftungsgesetz</i> regelt die Haftung der Hersteller für Schäden durch fehlerhafte Produkte oder durch mangelhafte Instruktion. <i>Verbraucherberatungsstellen</i>, die <i>Stiftung Warentest</i> und weitere Organisationen dienen zur Beratung und Information des Konsumenten.

4.1 Grundlagen

Lernsituation 15: Ist die Firma eine Person?

„Sag mal Anke, weißt du, was du für eine Person bist?“

„Wie meinst du das denn jetzt?“

„Nein, sag mal, was bist du für eine Person?“

„Willst du mich jetzt ärgern?“

„Nein, im Ernst. Mein Cousin hat mir das erzählt, der studiert Jura. Der sagt, du bist eine natürliche Person.“

„Natürlich bin ich eine natürliche Person. Fass mich an. Ich bin doch kein Gespenst!“

„Und dein Hund, der Leo?“

„Natürlich ist der auch eine natürliche Person. Sieh ihn dir doch an! Du kannst ihn anfassen, du kannst ihn hören, du kannst ihn riechen. Und er kann dich sogar beißen.“

„Mücken können dich auch beißen, aber das sind doch deshalb noch lange keine Personen. Sonst könntest du die doch garnicht totschiagen. Da müsstest du ja womöglich mit einer Anklage rechnen wegen Mückenmord. Oder wie ist das bei einer Schlachtereier? Tägliche Massenmorde. Wieso dürfen die das?“

„Worauf willst du eigentlich hinaus?“

„Glaubst du, dass deine Firma eine Person ist?“

„Quatsch. Ich kann die Firma doch nicht anfassen, oder heiraten oder so.“

„Aber du kannst sie verklagen.“

„Wirklich? Ich verklage doch den Chef und nicht die Firma, oder?“

„Und wenn du was für die Firma bestellst? Bestellst du das für dich oder für die Firma?“

„Für die Firma natürlich, was soll ich mit dem Zeug.“

„Und wer bezahlt die Rechnung?“

„Die Firma natürlich, ich doch nicht.“

„Na siehst du, also ist die Firma eine Person.“

„Na schön, dann heirate ich jetzt die Firma, das ist doch eine gute Partie.“



4

Arbeitsauftrag

1. Versuchen Sie anhand dieses Dialogs herauszuarbeiten, was eigentlich in juristischem Sinne eine Person ist.
2. Sollte man auch Tieren den Status einer Person zugestehen? Überlegen Sie die Konsequenzen.

4.1.1 Rechtsordnung

Rechtsstaat



Abb. 1: Justitia

Fast jeder kennt die Figur der Justitia, eine antik gekleidete Dame mit verbundenen Augen, die eine Waage und ein Schwert in den Händen hält. Die Symbolik ist offenkundig: Die verbundenen Augen sollen zeigen, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, die Waage symbolisiert das unbestechliche Abwägen, ob Rechtsansprüche berechtigt sind und das Schwert schließlich steht für das Recht, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu bestrafen. Damit wird anschaulich symbolisiert, wonach sich in **einem Rechtsstaat** die Rechtsprechung zu richten hat.

Zu dieser *Rechtsordnung* gehören das öffentliche und das private Recht, wie folgende Übersicht zeigt (Abb. 2).

Rechtsordnung	
privates Recht	öffentliches Recht
bürgerliches Recht	Grundgesetz
Arbeitsrecht	Strafrecht
Sozialrecht	Steuerrecht
Handelsrecht	Verwaltungsrecht
u. a.	u. a.

Abb. 2: Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Öffentliches Recht

Im öffentlichen Recht werden *Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Personen* geregelt. So kann der Staat gegen einen Rechtsbrecher Anklage erheben und einen Prozess führen. Umgekehrt kann auch jeder Bürger den Staat verklagen, beispielsweise wenn er durch ein Gesetz seine Grundrechte bedroht sieht.

Privates Recht

Im privaten Recht geht es um die Regelung von *Rechtsverhältnissen zwischen Personen*. Der Staat stellt dafür Gesetze und gegebenenfalls auch Gerichte (z.B. Arbeitsgerichte und Sozialgerichte) zur Verfügung. Grundlage des privaten Rechts ist die *Vertragsfreiheit*, die sich aus folgenden drei Elementen zusammensetzt (Abb. 3).

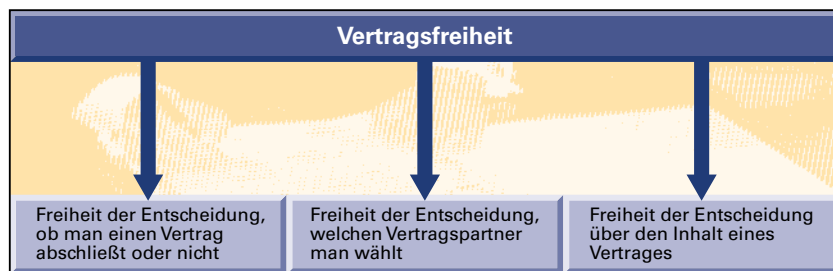


Abb. 3: Elemente der Vertragsfreiheit

4.1.2 Personen und Rechtsgeschäfte

Natürliche und juristische Personen



Abb. 4: „Sache“ Hund

Die kinderlose Witwe Bolte fühlt ihr Ende nahen. Das einzige Wesen, das ihr nahe steht, ist ihr Hund Willy. Daher möchte sie ihn zum Erben einsetzen und geht zum Notar. Aber Frau Bolte erlebt eine herbe Enttäuschung: Der Notar erklärt ihr, ein Tier könne nicht als Erbe eingesetzt werden, auch nicht, wenn es Willy heiße und mit Witwe Bolte von einem Teller esse, denn erben dürften nur *Personen*. Personen könnten aber nur Menschen (*natürliche Personen*) oder von Menschen geschaffene und geführte Institutionen (*juristische Personen*) sein.

Der Notar schlägt daher vor, sie solle ihr Vermögen einem Tierheim vererben

unter der Auflage, dass man sich dort stets liebevoll um Willy kümmern möge. Ein Tierheim sei nämlich eine juristische Person und daher im Gegensatz zu Willy erbberechtigt.

Juristische und natürliche Personen werden, was Rechtsverhältnisse betrifft, vollkommen gleich behandelt. Eine Firma oder eine Behörde kann daher genauso Verträge schließen und verklagt werden wie eine natürliche Person.

Willenserklärungen

Diese Personen legen Tag für Tag durch Willenserklärungen Rechtsverhältnisse fest. Jeder Einkauf, jedes Geschenk ist eine solche Willenserklärung. In welcher Form die Willenserklärung abgegeben wird, ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. In



Abb. 5: Übereinstimmende Willenserklärung

Form der Willenserklärung

der Regel wird sie durch *ausdrückliche Äußerung* (mündlich, schriftlich) vereinbart, oft aber auch nur durch *schlüssiges Handeln*, wie beispielsweise beim Bezahlen in einem Supermarkt oder beim Einsteigen in ein Taxi. Es kann sogar sein, dass auch bloßes *Schweigen* genügt. Wichtig ist nur, dass die Willenserklärung eindeutig und unmissverständlich ist.

Rechtsgeschäfte

Gegenstand von
Rechtsgeschäften

Das Ergebnis dieser Willenserklärungen nennt man *Rechtsgeschäfte*. Rechtsgeschäfte können sich auf **Sachen** (z. B. ein Möbelstück) oder **Rechte** (z. B. ein Nutzungsrecht) beziehen.

Einseitige und zwei-
seitige Rechtsge-
schäfte

Wichtig ist auch, dass es sowohl einseitige also auch mehrseitige Rechtsgeschäfte gibt. **Einseitige Rechtsgeschäfte** sind beispielsweise ein *Testament* oder eine *Kündigung*. Die bekannteste und weitaus häufigste Form eines **mehrseitigen Rechtsgeschäfts** ist demgegenüber der *Vertrag*. Abb. 6 bietet eine Übersicht:

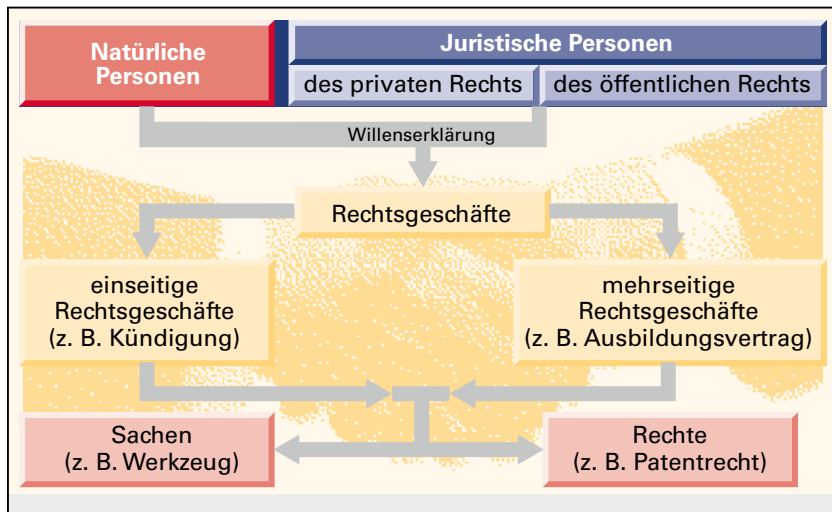


Abb. 6: Übersicht: Rechtsgeschäfte

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Nur eine Person, die *rechts- und geschäftsfähig* ist, kann Rechtsgeschäfte abschließen.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen

Juristische Personen werden rechts- und geschäftsfähig durch die Eintragung in das zuständige Register (z.B. Handelsregister) oder durch staatliche Verleihung. Ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit endet, wenn sie aus dem Register gelöscht werden oder wenn die staatliche Zulassung aufgehoben wird.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Rechtsfähigkeit na-
türlicher Personen

Bei *natürlichen Personen* ist das etwas komplizierter. Denn bei ihnen fallen Rechts- und Geschäftsfähigkeit nicht zusammen. So kann ein Dreijähriger zwar bereits erben, denn *ab der Geburt* sind alle Menschen *rechtsfähig*, das heißt, sie verfügen über bestimmte Rechte: etwa das Recht auf Unversehrtheit, das Recht auf Schutz des Eigentums oder eben das Recht zu erben.

Das Recht Verträge abzuschließen ist dagegen an ein *bestimmtes Alter* gebunden. Der Grund ist leicht einzusehen: Man stelle sich nur vor, unser Dreijähriger könnte unbegrenzt über sein ererbtes Vermögen verfügen und einkaufen gehen! Um Kinder und Jugendliche vor unbesonnenen Geschäften zu schützen, hat der Gesetzgeber daher die *Geschäftsfähigkeit* abgestuft, wie Abb. 7 zeigt.

Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Volle Geschäftsfähigkeit
Rechtsgeschäfte geschäftsunfähiger Personen sind nichtig (= von Anfang an ungültig)	Beschränkt geschäftsfähige Personen können, von Ausnahmen abgesehen, selbstständig nur Rechtsgeschäfte abschließen, die ihren finanziellen bzw. verstandesmäßigen Möglichkeiten entsprechen	Alle Rechtsgeschäfte sind voll wirksam
Trifft zu für:		
■ Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres ■ Personen mit dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit	■ Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche unter 18 Jahren ■ Unter Betreuung gestellte Personen	■ Alle juristischen Personen ■ Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Abb. 7: Stufen der Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Die Rechtsfähigkeit einer *natürlichen Person* endet mit dem Tod, die Geschäftsfähigkeit kann jedoch bereits vorher eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wenn eine *dauerhafte* geistige Störung vorliegt, die eine freie Willensbestimmung ausschließt (Abb. 8):

	Natürliche Personen	Juristische Personen	
		privaten Rechts	öffentlichen Rechts
Beginn der Rechtsfähigkeit	Mit der Geburt	Durch Eintrag in das zuständige Register	Durch staatliche Verleihung
Beginn der Geschäftsfähigkeit	Nach Vollendung des 7. Lebensjahres (außer bei dauerhafter schwerer Störung der Geistestätigkeit)		
Ende der Rechtsfähigkeit	Mit dem Tod	Durch Löschung des Eintrags	Durch Aufhebung der staatlichen Zulassung
Ende der Geschäftsfähigkeit	Mit dem Tod oder bei Eintritt einer dauerhaften schweren Störung der Geistestätigkeit		

Abb. 8: Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Rechtspersonen

4.2 Verträge

Lernsituation 16: Vertrag ist Vertrag

„Anke,“ erklärt Knut feierlich, „ich habe beschlossen, dich zu heiraten.“

„Aha.“

„Ja, ich habe auch gleich einen Vertrag aufgesetzt. Siehst du? Steht alles drin, unsere Namen und dass wir uns helfen werden in guten und schlechten Tagen. So. Du musst nur noch da unten unterschreiben.“

„Aber so geht das doch nicht.“

„Wie? Du willst nicht? Liebst du mich denn nicht?“

„Also, wir können doch nicht einfach so einen Vertrag schließen, dass wir heiraten.“

„Wieso nicht?“

„Na, vielleicht gibt es da Vorschriften?“

„Was für Vorschriften? Sind wir denn keine freien Bürger? Dürfen wir nicht frei entscheiden? Dürfen wir nicht heiraten wann und wen und wie wir wollen? Leben wir denn nicht in einem Rechtsstaat? Gibt es denn keine Vertragsfreiheit?“

„Und wenn ich jetzt unterschreibe und ich es mir dann morgen anders überlege und sage, war nicht so ernst gemeint, was dann?“

„Dann zeige ich dir deine Unterschrift. Vertrag ist Vertrag.“



Arbeitsauftrag

1. „Vertrag ist Vertrag“, sagt Knut. Klären Sie anhand der folgenden Ausführungen, ob diese Aussage wirklich stimmt.
2. Klären Sie, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um rechtswirksam heiraten zu können.